



Isabella Zeman

Gefahrgutrecht

Vollzugstätigkeiten des Jahres 2025

Anzahl kontrollierte Betriebe: 29

Durchgeföhrte Inspektionen: 29

Beanstandete Betriebe: 17 (59%)

Hauptbeanstandungsgründe: Nichteinhaltung der SDR-Vorschriften (bei 14 Betrieben), Sicherheitsmanagement mangelhaft (bei 2 Betrieben), Sicherungsplan unvollständig oder nicht aktuell (bei 2 Betrieben), Überwachung der Gefahrgutvorschriften durch den GGB unvollständig (bei 2 Betrieben), Aus- und Weiterbildung des Personals lückenhaft (bei 1 Betrieb).



Ausgangslage

Betriebe, welche relevante Mengen¹ an Gefahrgütern transportieren, versenden, verpacken, einfüllen, laden oder entladen, sind verpflichtet, mindestens einen Sicherheitsberater zu ernennen, den sogenannten Gefahrgutbeauftragten. Die Aufgabe dieses Beauftragten ist es, Risiken zu minimieren, welche sich aus den Tätigkeiten mit Gefahrgut für Personen, Sachen und die Umwelt ergeben. Das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt ist für die Kontrolle dieser Betriebe zuständig und überprüft dabei, ob die Bestimmungen der Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV) und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) durch die betroffenen Betriebe eingehalten werden.

Untersuchungsziele

Im Rahmen unserer Tätigkeiten zum Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung überprüfen wir, ob die Pflichten der Unternehmungen hinsichtlich der sicheren Beförderung gefährlicher Güter allgemein eingehalten werden und ob der Gefahrgutbeauftragte seine Verantwortung, beispielsweise hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften, wahrnimmt.

Unsere Überprüfungen erfolgen gemäss einem risikobasierten Prozess, indem wir die Periode zwischen zwei Kontrollen in einem Betrieb aufgrund der Betriebseigenschaften und der Resultate der letzten Ins-

¹ Werden die Mengen gemäss GGBV, Anhang zu Art. 5 Abs. 1 überschritten, so muss der Betrieb einen Gefahrgutbeauftragten ernennen.

pektion festlegen. Grundsätzlich werden Betriebe mit direktem Kontakt zu Gefahrgutgebinden oder jene Betriebe, bei welchen wir während der letzten Inspektion eine Rechtswidrigkeit nachweisen konnten, am häufigsten kontrolliert.

Wie bereits im Vorjahr haben wir in diesem Jahr zusätzlich Onlineshops, welche Gefahrgut versenden, überprüft. Auslöser dieser Überprüfungen war die Feststellung, dass einige Betriebe in ihren Onlineshops gefährliche Chemikalien in Gebindegrößen oberhalb der gefahrgutrechtlich begrenzten Mengen zum Verkauf anbieten. Dabei wurde kontrolliert, inwieweit in diesen Betrieben ein Gefahrgutbeauftragter zu ernennen ist und ob die Beförderung dieser Güter nach den gefahrgutrechtlichen Vorschriften erfolgt. In diesen Shops betraf dies Produkte wie brennbare Flüssigkeiten (z.B. Desinfektionsmittel), stark ätzende Flüssigkeiten wie Reinigungsmittel, Feuerzeuge und deren Nachfüllpatronen, Lithiumbatterien, pyrotechnische Gegenstände wie Wunderkerzen und Tischbomben.

Für Inspektionen aufgrund von Mängelhinweisen (reaktive Inspektionen) gab es in diesem Jahr keinen Anlass.

Gesetzliche Grundlagen

Die Pflichten der Betriebe und deren Gefahrgutbeauftragten sind in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) verankert, welche auf dem Strassenverkehrsgesetz basiert. Die Pflichten der am Strassentransport von Gefahrgut beteiligten Betriebe und Personen (Absender, Beförderer, Verlader etc.) werden durch die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) geregelt. Teil dieser Verordnung ist das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), in welchem umfangreiche und detaillierte Regelungen für den Transport von Gefahrgut formuliert sind. Im Kanton Basel-Stadt obliegt der Vollzug der SDR der Kantonspolizei. Das Kantonale Laboratorium ist, basierend auf einem Auftrag des Regierungsrats, zum Teilvollzug der SDR berechtigt, sofern die GGBV betroffen ist. Dies erlaubt uns, die Einhaltung der SDR-Vorschriften in Betrieben zu kontrollieren. Zudem erheben wir seit Mai 2017, gestützt auf die kantonale Strassenverkehrsverordnung, Gebühren für Kontrollen, bei welchen weiteres Handeln unsererseits nötig ist und Massnahmen verfügt werden müssen.

Beschreibung und Umfang der durchgeföhrten Kontrollen

Im Jahr 2025 haben wir 29 Betriebe überprüft. Unter diesen Betrieben befanden sich 3 Betriebe, welche keinen direkten Kontakt mit den versandten Gefahrgutgebinden haben. Die weiteren Betriebe haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten z.B. beim Verlad, bei der Beförderung oder als Verpacker direkten Kontakt mit den Gefahrgutgebinden.

Die Inspektionen erfolgten bei 13 Betrieben im Rahmen von unserem periodischen Turnus. Bei 16 Betrieben haben wir die Kontrollen erstmalig durchgeführt.

Bei den Kontrollen lassen sich die überprüften Bestimmungen des Gefahrgutrechts in sieben thematische Gruppen einteilen:

- Werden die Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) eingehalten? Diese Vorschriften werden nur kontrolliert, wenn im Rahmen der Inspektion ein Transportprozess, bspw. ein Verlad, eine Befüllung, ein Versand etc. beobachtet werden kann.
- Werden die Pflichten des Unternehmens gemäss Gefahrgutbeauftragtenverordnung eingehalten (Ernennung von einem oder mehreren Gefahrgutbeauftragten (GGB), Bekanntmachung im Betrieb, usw.)?
- Ist im Betrieb ein Sicherheitsmanagement vorhanden, dank welchem allfällige Unregelmässigkeiten in Gefahrgutprozessen systematisch analysiert werden, damit diese möglichst nicht mehr auftreten?
- Ist ein Sicherungsplan, welcher als anti-terroristische Massnahme für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial notwendig ist, vorhanden sowie vollständig und aktuell?
- Führt der GGB regelmässig Überprüfungen der Einhaltung der SDR-Vorschriften im Betrieb (interne Kontrollen bzw. Audits) durch?
- Wird das Personal im Betrieb durch den GGB ausgebildet und regelmässig weitergebildet?
- Erstellt der GGB den Jahresbericht zuhanden der Unternehmensleitung und ist dieser Bericht genügend aussagekräftig, um allfällige Verbesserungsmassnahmen einzuleiten?

Ergebnisse

Im Rahmen unserer Kontrollen werden allfällige Beanstandungen in drei Ausmasskategorien unterteilt:

- Mängel mit Ausmass 1 sind bedeutsame Mängel, die möglichst schnell zu beheben sind, weil sie eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen können.
- Mängel mit Ausmass 2 sind weniger gravierende Mängel, wobei die Gefahrgutvorschriften nicht eingehalten werden.

- Ausmass 3 bedeutet, dass keine Mängel festgestellt wurden.

Die Häufigkeitsverteilung der anlässlich der diesjährigen Inspektionen überprüften Bestimmungen sowie die entsprechenden Beanstandungsquoten werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Inspektionsart	Vorschrift kontrolliert	Anzahl Betriebe mit Beanstandungen mit Ausmass 1	Anzahl Betriebe mit Beanstandungen mit Ausmass 2
Einhaltung der SDR-Vorschrift	25	12	2
Einhaltung der allgemeinen Unternehmenspflichten	27	0	0
Vorhandensein eines Sicherheitsmanagements	14	0	2
Vorhandensein eines Sicherungsplans	10	0	2
Überwachung der Gefahrgutvorschriften durch den GGB	16	0	2
Aus- und Weiterbildung des Personals durch den GGB	17	0	1

In diesem Jahr wiesen 59% der kontrollierten Betriebe Mängel auf. Die Beanstandungsquote ist um 12 % geringer als im Vorjahr.

Von den dreizehn periodisch überprüften Betrieben wiesen fünf Betriebe Mängel auf. Unter den sechzehn erstmalig kontrollierten Betrieben waren bei zwölf Betrieben Verbesserungsmassnahmen zu veranlassen. In dreizehn Betrieben wurden die Gefahrgutprozesse ihrer Onlineshops überprüft, bei zwölf dieser Betriebe wurden Mängel des Ausmasses 1 festgestellt, da die Betriebe Gefahrgüter versendeten, ohne die gefahrgutrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die beauftragten Transportunternehmen wurden nicht über die gefährlichen Güter in den Paketen informiert. Der Transporteur kann dann die von den Gütern ausgehende Gefahr nicht erkennen und ist nicht in der Lage, seinen Pflichten zum rechtskonformen Transport der Gefahrgüter nachzukommen.

Bei den Onlineshops wurde veranlasst, dass die Gefahrgüter ordnungsgemäss deklariert und gekennzeichnet versandt werden oder dass auf den Versand dieser Güter verzichtet wird. Alle überprüften Betriebe, welche einen oder mehrere Onlineshops führen, konnten nachweisen, dass sie keinen Gefahrgutbeauftragten benötigen, da sie ihre Gefahrgüter ausschliesslich innerhalb der freigestellten Mengen gemäss Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR resp. in begrenzten Mengen gemäss Abschnitt 3.4.1 ADR versenden.

Massnahmen

Bei Beanstandungen mit Ausmass 1 werden Korrekturmassnahmen verfügt und eine Gebühr nach Massgabe des Zeitaufwands für die Kontrolltätigkeit erhoben. Die festgesetzte Periode bis zur nächsten Kontrolle ist kurz. Bei Beanstandungen mit Ausmass 2 werden Korrekturmassnahmen mit dem Betrieb vereinbart. Diese Kontrolle hat für den Betrieb keine finanziellen Folgen und die Periode bis zur nächsten Inspektion ist länger. Die Erläuterungen zu unserer risikobasierten Kontrollsystematik im Gefahrgutrecht sind auf unserer [Internetseite](#) zu finden.

Zudem haben wir aufgrund der vielen Beanstandungen in den Onlineshops einen Leitfaden in deutscher und französischer Sprache erarbeitet. Diese Dokumente sind ebenfalls unter obengenanntem Link resp. unter folgenden QR Codes zu finden:

Leitfaden in deutscher Sprache



Leitfaden in französischer Sprache



Schlussfolgerungen

- Alle überprüfte Betriebe, welche gefährliche Chemikalien über Onlineshops anbieten, haben ihre gefahrgutrechtlichen Pflichten (SDR und GGBV) beim Versand nicht vollumfänglich eingehalten.
- Die Gefahrgutbeauftragten einiger Betriebe führen ihre Überwachungen unvollständig durch, indem sie beispielsweise interne Kontrollen vernachlässigen oder keine aussagekräftige Dokumentation führen.
- Die Aus- und Weiterbildungen des Personals werden in einem Betrieb unzureichend durchgeführt.
- Der Sicherungsplan ist bei einigen Betrieben nicht auf aktuellem Stand.
- Mängel und Abweichungen werden bei einigen Betrieben nicht dokumentiert. Diese Dokumentation ist essentiell, um Mängel untersuchen und systematisch beheben zu können.
- In den Jahresberichten und bei der Einhaltung der allgemeinen Unternehmenspflichten wurden diesmal keine Mängel festgestellt.
- Die Überprüfungen der Gefahrgutprozesse in den Betrieben werden fortgesetzt.